



Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBAud in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (AB 5 293) entfällt

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBAud in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (AB 5 293) entfällt

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 3 BBAud

1. Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
2. Flächen bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind
3. Flächen unter denen der Bergbau ungehindert abgebaut werden kann
4. Flächen die für den Ausbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gem § 9 Abs. 4 BBAud

1.
2.
3.

Planzeichen - Erläuterungen	
bestehende Gebäude	Versickerungsleitung
geplante Gebäude	Startrastleitung
nur Einzelhäuser zulässig	Garagen
öffentl. Verkehrsflächen	Mitteilungsrecht (Abwasserkanal)
Versorgungsfläche	belastete Fläche
Friedhöfe	
bestehende Grundstücksgrenzen	
geplante Grundstücksgrenzen	
Baulinie	
Baugrenze	
Entwässerungsrichtung	
Dauerkleingärten	

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBAud ausgelegt vom 20.11.1976 bis zum 22.7.1976

Der Bebauungsplan wurde § 10 BBAud als Satzung von Gemeinderat am 22.7.1976 beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBAud genehmigt am 22.7.1976 durch den Gemeinderat.

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Baugesamt SAARLAND hat den Bebauungsplan am 16. Februar 1977 genehmigt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBAud wurde am 16. Februar 1977 öffentlich bekanntgemacht.

BEBAUUNGSPLAN (Satzung)
HEUSWEILER
Gelände: "Auf dem Bungert"

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBAud) vom 23. Juni 1960 (BGB S 34) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 9.5.1975 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch Herrn Architekt Lothar Maas, Heusweiler, Trastraße 44.

1. Geltungsbereich	Siehe Zeichnung O3 1,25 ha
2. Art der baulichen Nutzung	reines Wohngebiet Wohngebäude mit max. 3 Wohneinheiten
3. Maß der baulichen Nutzung	entfällt
3.1 Zahl der Vollgeschosse	1
3.2 Grundflächenzahl	0,4
3.3 Geschossflächenzahl	0,5
3.4 Baumstammzahl	entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4. Bauweise	offen - nur Einzelhäuser
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundflächen	Siehe Zeichnung
6. Stellung der baulichen Anlagen	Siehe Zeichnung
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkante Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden)	unter 0,50m
9. Flächen für überdeckte Stellplätze, sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Siehe Zeichnung
10. Flächen für nicht überdeckte Stellplätze, sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	entfällt
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfällt
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Fläche	gesamter Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche, des Verkehrs bestimmt ist.	entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15. Verkehrsflächen	Siehe Zeichnung

16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen, sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen nach Straßenprofil
17. Versorgungsflächen
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
20. Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
23. Mit Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsstriggers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

BEBAUUNGSPLAN
HEUSWEILER, FLUR 4
GELÄNDE „AUF DEM BUNGERT“
MASS: 1:500
HEUSWEILER IM FEBR 1975
ARCHITEKT: Lothar Maas
Architekt AKS
Bauhof 44
Tel. 44